

Weisungen über die Benützung von Anlagen (Räume, Plätze, etc.) der Einwohnergemeinde Riggisberg

(Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Weisung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen)

mit allen Änderungen (08.12.2015 / ks)

Zweck	<p>Art. 1 Diese Weisungen regeln die Vermietung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen an Dritte.</p>
Vermietung	<p>Art. 2 Räume und Anlagen können grundsätzlich an alle vermietet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benützung.</p>
Priorität	<p>Art. 3 Schul- und Gemeindeanlässe und dgl. haben bei der Benützung von Räumen und Anlagen Vorrang. Ansonsten hat jeweils der Erstreservierende Priorität. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat endgültig.</p>
Mietobjekte	<p>Art. 4 Die Gemeinde kann die Räume und Anlagen gemäss Anhang I vermieten. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Baukommission neue Räume und Anlagen für die Vermietung ausscheiden, sofern sich diese für eine Fremdvermietung eignen. Werden ausschliesslich Parkplätze gemietet, ist die Benützungsgebühr gemäss Anhang I zu entrichten.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 5 Die Benützer haben die Räume, Anlagen und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln, sie haben sich an die jeweilige Hausordnung zu halten und haften für Schäden. Bauliche Änderungen an Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates vorgenommen werden.</p>

Brat-, Grill- und Kochstellen Art. 6
 Brat-, Grill- und Kochstellen dürfen nur in Küchen oder im Freien dem Lebensmittelgesetz entsprechend eingerichtet werden.

Bezug / Abgabe der Räume Art. 7
 Das Einrichten und Aufräumen der gemieteten Räume und Anlagen ist Sache der Mieter. Die Anweisungen des Gemeindepersonals sind zu befolgen.

Kehrichtbeseitigung Art. 8
 Die Beseitigung des anfallenden Kehrichts ist Sache der Benutzer. Erfolgt die Entsorgung aus einem bestimmten Grund durch einen Hauswart, wird der effektive Entsorgungsaufwand in Rechnung gestellt.

Entschädigung Gemeindepersonal und Maschinenkosten Art. 9
 Der effektive Aufwand des Gemeindepersonals (Hauswarte, Wegmeister, etc.) wird zusätzlich zum Mietpreis gemäss Anhang II in Rechnung gestellt.
 Der Transport von mobilen Geräten, Anlagen und dgl. ist grundsätzlich Sache des Mieters und die Kosten gehen vollumfänglich auf seine Kosten. Sofern der Transport ausnahmsweise durch die Gemeinde erfolgt - werden zusätzlich zu den Personalkosten - die anfallenden Maschinenkosten gemäss Anhang II in Rechnung gestellt.

Tarife und Mietpreise

Art. 10

Einheimische Vereine ¹⁾ und Parteien	gratis ²⁾
Einheimische Personen, Wohltätigkeitsorganisationen und Kirchen	Tarif 1
Auswärtige Vereine und Personen sowie andere Gruppierungen	Tarif 2
Kommerzielle Berufs- und Weiterbildungsschulen und kommerzielle Institutionen	Tarif 3

¹⁾ Einheimischer Verein ⇒ wenn Sitz gemäss Statuten in Riggisberg ist

²⁾ **Ausnahmeregelung für Festfische gemäss Art. 12**

Die Mietpreise können dem Anhang I entnommen werden. In Zweifelsfällen bezüglich Tarifuweisung entscheidet die Baukommission.

Festzelt

Art. 11
 Die Gemeinde Riggisberg hat für das Festzelt eine Versicherung abgeschlossen, in welcher Elementarschäden (Feuer, Wasser) enthalten sind. Pro Benützung haben die Bewilligungsinhaber eine Versicherungspauschale zu bezahlen, welche vom Gemeinderat festgelegt wird. Der Transport ist grundsätzlich Sache des Mieters und die Kosten gehen vollumfänglich zu seinen Lasten.

Für die Deckung von allfälligen Haftpflichtfällen ist der Bewilligungsinhaber verantwortlich. Die Verantwortung sowie die Haftung für alle nicht gedeckten Schäden liegen vom Zeitpunkt der Herausgabe bis zur Rückgabe des Festzeltes (Magazin) beim Bewilligungsinhaber. Helfer für das Aufstellen und Abräumen sowie der Transport des Festzeltes sind grundsätzlich durch den Bewilligungsinhaber zu organisieren.

Festische
und -bänke

Art. 12

Die Mietpreise für die Festische und -bänke können dem Anhang III entnommen werden. Der Transport ist grundsätzlich Sache des Mieters und die Kosten gehen vollumfänglich zu seinen Lasten.

Zuständigkeiten

Art. 13

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- Festsetzen der Benützungsgebühren
 - Ausscheidung von weiteren Räumen und Anlagen zur Vermietung
- Die Baukommission ist verantwortlich für:

- Entscheid bei Wiedererwägungsanträgen
- Erstellen der Hausordnungen

Der Bauverwaltung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Abgabe von Benützungsgesuchen
- Bewilligung von Benützungsgesuchen
- Rechnungsstellung
- Information und Instruktion des Gemeindepersonals (Hauswarte, Wegmeister, etc.)
- Schlüsselverwaltung
- Führen der Belegungspläne

Die Aufgaben der Hauswarte sind:

- Schlüsselabgabe und -rücknahme
- Raumübergabe und -abnahme
- Überwachung der Bedingungen und Auflagen der Benützungsbewilligungen

Rechtsmittel

Art. 14

Gegen Entscheide der Bauverwaltung kann innert 30 Tagen bei der Baukommission ein schriftlicher Wiedererwägungsantrag eingereicht werden.

Missachtung
von Weisungen

Art. 15

Wer den Bedingungen und Auflagen der Benützungsbewilligung und der geforderten Sorgfaltspflicht nicht nachkommt, wird vom Bauverwalter schriftlich ermahnt.

Bei wiederholter Missachtung der Bedingungen und Auflagen oder der Sorgfaltspflicht kann die Baukommission, nach vorheriger schriftlicher Ermahnung, die bestehende Bewilligung entziehen und weitere Benützungsbewilligungen verweigern.

Inkrafttreten und
Änderungen

Art. 16

Diese Weisungen treten am 01. Januar 2001 in Kraft.

- Änderung Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 2002, rückwirkend gültig ab 1. Januar 2002
- Änderung Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juni 2008, gültig ab 1. Januar 2009
- Änderung Gemeinderatsbeschluss vom 26. März und 18. April 2015, gültig ab 1. Januar 2016

GEMEINDERAT RIGGISBERG

Christine Bär-Zehnder Karin Lüthi
Präsidentin Sekretärin

Riggisberg, 30. November 2015/rw

(GRB vom 18. Dezember 2000 / Änderung: GRB vom 18. September 2002 / Änderung: GRB vom 07. Juni 2007 / 26. März und 18. April 2015)

Anhang

- Anhang I: Übersicht Benützungspreise
- Anhang II: Personalentschädigung und Maschinenkosten
- Anhang III: Preisübersicht Festfische und -bänke